

RoHS - Konformitätserklärung

1. Richtlinie 2011/65/EU + delegierte Richtlinie 2015/863/EU
2. Konformitätserklärung
3. Stoffverbot und Zertifizierung

1. RoHS-Richtlinie 2011/65/EU + delegierte Richtlinie 2015/863/EU

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.
Delegierte Richtlinie zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU.

Betroffen sind die Stoffe:

Blei (Pb) – 0,1%
Quecksilber (HG) – 0,1%
Cadmium (Cd) – 0,01%
Sechswertiges Chrom (Cr VI) – 0,1%
Polybromierte Biphenyle (PBB) – 0,1%
Polybromierte Diphenylether (PBDE) – 0,1%

Erweiterung vom 31.03.2015 (2015/863/EU):

Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) – 0,1%
Butylbenzylphthalat (BBP) – 0,1%
Dibutylphthalat (DBP) – 0,1%
Diisobutylphthalat (DIBP) – 0,1%

Die Prozentangaben stellen die zulässigen Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent dar.

2. RoHS Konformitätserklärung

Wir bestätigen hiermit, dass unsere Produkte RoHS-konform sind. Die in der Richtlinie aufgeführten Ausnahmen können zur Anwendung kommen. Die Kennzeichnung der RoHS-Konformität ist auf Kundenwunsch auf den Lieferpapieren, den Rechnungen und den Etiketten der Produktverpackung aufgedruckt.

3. RoHS Stoffverbot und Zertifizierung

Die Aussage der Richtlinie ist eindeutig. Sie beschreibt die Beschränkung und Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe. Unter Punkt 1 sind Ausnahmen der Verwendung festgelegt.
Der Gesetzgeber verlangt weder Zertifikate, Erklärungen, Prüfberichte noch Kennzeichnungen. Es gilt hier das Prinzip der Konformitätsvermutung zur Vermeidung unnötiger Bürokratie.

20.08.2019
Markus Vockenroth



m.a.l. Effekt – Technik GmbH
Wiesenweg 6
D - 36179 Bebra